

Bibliotheksordnung

In der Fassung vom 10. November 2023

Präambel

Die Bibliothek des Vereins Athenaes Siegel dient dem Zweck, Regel- und Hintergrundwerke den Mitgliedern an den Vereinsabenden zur Verfügung zu stellen und so vielfältiges Rollenspiel zu ermöglichen. Der Zweck der Bibliotheksordnung ist es, die Bedingungen der Ausleihe festzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der Statuten, aber auf sie gegründet. Darüber hinaus handelt es sich bei der Ausleihe um einen Vertrag im Sinne des österreichischen Zivilrechtes. Sie ist daher von Allen einzuhalten.

§1: Begriffsbestimmungen

- 1) Verleihstücke sind Gegenstände, die eine Bibliothekssignatur tragen. Das Wort „Stück“ kann in der Bibliotheksordnung als Kurzform für „Verleihstück“ verwendet werden.
- 2) Der Ausleiher ist die Person, die sich ein Stück ausleihen will oder dies getan hat.
- 3) Unter Ausleihe versteht man das Verleihen eines Stückes durch den Bibliothekar über längere Zeit als einen einzigen Vereinsabend. Die Benutzung während der Vereinsabende ist keine Ausleihe. Für sie gelten die Bestimmungen des §5 dieser Bibliotheksordnung.
- 4) Ein Benutzer ist ein Mitglied, das sich ein Stück zur Verwendung während eines Vereinsabends im Sinne des §5 ausborgt.

§2: Verleihberechtigte

Berechtigt zur Ausleihe sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins Athenaes Siegel. Für Nichtmitglieder gelten die Bestimmungen des §5.

§3: Art und Weise des Verleihs

- 1) Der verleihende Bibliothekar legt gemäß §15, Absatz 1 der Statuten des Vereins Athenaes Siegel die Anzahl der ausleihbaren Stücke und die Bedingungen fest, unter denen sie ausgeliehen werden dürfen. Ein Einspruch an den Vorstand ist zulässig.
- 2) Der Ausleiher muss die Ausleihe durch Unterschrift bestätigen. Mit ihr anerkennt der Ausleiher auch die Bedingungen der Ausleihe, die in der Bibliotheksordnung festgelegt wurden. Die Rückgabe ist durch die Unterschrift eines Bibliothekars zu bestätigen.
- 3) Ausleiher tragen die Verantwortung für die ausgeliehenen Stücke. Verloren gegangene oder beschädigte Stücke müssen vom Ausleiher bzw. durch den Verein auf Kosten des Ausleihers ersetzt oder repariert werden.

§4: Verleihdauer

- 1) Die Verleihdauer wird durch den Bibliothekar zum Zeitpunkt der Ausleihe festgelegt, der dabei den Verwendungszweck des Stückes zu berücksichtigen hat.
- 2) Für die Verleihdauer haben Ausleiher eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe in den Bestimmungen des §6 Abs. 1 festgelegt ist. Wird ein Stück nach der Leihfrist nicht zurückgegeben, sind Verzugsgebühren nach §6 Abs. 2 zu entrichten.

§5: Benutzung während der Vereinsabende

- 1) Wie in §1 Abs. 3 erwähnt, ist die Benutzung während der Vereinsabende keine Ausleihe im Sinne der Bibliotheksordnung.
- 2) Zur Benutzung sind berechtigt:
 - (a) Mitglieder von Athenaes Siegel.
 - (b) Nichtmitglieder sind nur im Rahmen einer Spielrunde, die mindestens ein Mitglied einschließt, zur Benutzung berechtigt. In diesem Falle führt das anwesende Mitglied bzw. die anwesenden Mitglieder die Aufsicht über das benutzte Stück bzw. die benutzten Stücke.
- 3) Die Stücke müssen durch die Benutzer zurück gegeben werden. Gegebenenfalls wird sie der Bibliothekar an die Rückgabe erinnern.
- 4) Nicht zurück gegebene Stücke gelten als mit einer Verleihfrist von 0 Tagen verliehen. Ist der Benutzer kein Vereinsmitglied, gilt das Stück als an das Aufsicht führende Mitglied verliehen.

§6: Gebühren und Sanktionen

- 1) Für Mitglieder ist die Ausleihe während der Verleihdauer kostenlos.
- 2) Verzugsgebühren: Für jeglichen Verzug der Rückgabe hat der Ausleiher € 4,00 für jede angefangene Periode von 14 Tagen ab dem Tag, der dem Tag der Rückgabefrist folgt, zu entrichten.
- 3) Pönalen: Vergehen gegen die Bibliotheksordnung, die nicht durch Gebühren oder Schadenersatzzahlungen abgedeckt werden, sind mit einer Konventionalstrafe von € 5,00 pro Vergehen belegt, es sein denn, eventuell entstandener Schaden ist höher zu bewerten. In diesem Falle gilt der höhere Betrag.
- 4) Im Wiederholungsfall oder (nach Ermessen des Vorstandes) schwerer Vergehen muss der Ausleiher oder Benutzer mit dem Entzug der Ausleihe- oder Benutzungs-Berechtigung rechnen, gegebenen Falles auch mit dem Ausschluss aus dem Verein.

§7: Haftungsausschluss

Athenaes Siegel haftet nicht für in der Bibliothek gelagerte, private, also nicht Athenaes Siegel, dem Rollenspielverein gehörende Gegenstände.

Anhang

Als Anlage wird ein Exemplar einer Liste beigelegt, in der der Ausleiher die Ausleihe und ihre Bedingungen (Fristen usw.) bestätigt